

den und nicht im Stande sein würden, Räumlichkeit genug und den Mannschaften ein gutes und gesundes Unterkommen zu verschaffen. Hat nun schon die Staatsregierung in gleicher Absicht Bestimmungen angenommen, wie sie der Gesetzentwurf darlegt, so schienen selbige doch der jenseitigen Deputation in dem Punkte sub c noch nicht hinreichend, und sie schlägt daher Seite 962 ihres Berichts vor:

- 1) bei Besitzungen, auf deren leistungspflichtigen Bestandtheilen zusammen 1000 Steuereinheiten haften, 25 Procent in Abzug zu bringen,
- 2) bei jedem weitem Tausend diesem Abzuge noch ein Procent hinzuzufügen,
- 3) aber mit diesen Abzügen nicht höher als bis zu 40 Procent hinaufzusteigen.

Die demgemäß vorgeschlagene, auch von der zweiten Kammer angenommene Fassung lautet:

#### §. 9 b.

Bei Berechnung der nach §. 9 unter c zum Behuf der Einquartierung aufzustellenden Militairleistungseinheiten sind bei solchen einzelnen Besitzungen, auf deren leistungspflichtigen Bestandtheilen zusammen 1000 Steuereinheiten haften, 25 Procent, und bei größern Besitzungen von jedem folgenden Tausend noch überdies ein Procent in Abzug zu bringen, von dem hiernach verbleibenden Betrag aber Militairleistungseinheiten zu bilden. Der gedachte Abzug kann jedoch auch bei den größten Besitzungen nie mehr als 40 Procent betragen.

Zur Erläuterung ist dem jenseitigen Berichte sub c eine Tabelle beigelegt, welche auch hier mit beigelegt wird. Es ist jedoch bei der Verhandlung in der zweiten Kammer noch die Erläuterung hinzugesetzt worden, daß bei dieser Berechnung weniger als 250 Steuereinheiten gar nicht in Anschlag gebracht, 250 Steuereinheiten und darüber aber für voll, mithin für 500 gerechnet werden sollen. Hiernach trifft es sich, daß

1000 Steuereinheiten ungeachtet 25 Procent Abzugs			
	doch 2 Militairleistungseinheiten erhalten,		
1664 Steuereinheiten ebenfalls 2 Militairleistungseinheiten,			
1668	=	aber 3	=
2350	=	ebenfalls 3	=
2400	=	aber 4	=

u. s. w.

Es hat aber diese Berechnungsweise, obgleich die Deputation gewisse Procentabzüge bei größern Besitzungen für billig und sogar für nothwendig hält, das Bedenken gegen sich, daß dadurch eine dreifache Ungleichheit entsteht, einmal nämlich unter denen selbst, welchen Procentabzüge zu Gute gehen, indem der Eine, welcher 250 Steuereinheiten über einen gewissen Betrag von Militairleistungseinheiten hat, gerade eine volle Militairleistungseinheit mehr erhält, als der, welcher nur mit 249 Steuereinheiten über einen gewissen Betrag von Militairleistungseinheiten angelegt ist, dann zwischen denen, welche Procentabzüge genießen, und denen, welchen dergleichen nicht zu Gute gehen, indem bei Letztern jeder Betrag von Steuereinheiten, auch der kleinste, zu einem Bruchtheile angelegt wird, endlich aber aus gleichem Grunde zwischen den verschiedenen Drtschaften, welche zu gleicher Zeit und in einem Bezirk mit Cantonirungseinquartierung belegt werden, indem, wenn in einem Orte Mehre wären, denen bei der Procentberechnung größere Beträge von Steuereinheiten unter 250 abgezogen werden sollten, dies im Ganzen leicht den Betrag mehrerer Militairleistungseinheiten ausmachen könnte, um welchen ein Ort gegen den andern gewinnen würde.

Um diesen Uebelständen zu entgehen, beantragt die Deputa-

tion eine andere Berechnungsweise, welche sie gleich in folgender Fassung ausdrückt.

#### §. 9 b.

Bei Berechnung der nach §. 9 unter c zum Behuf der Einquartierung aufzustellenden Militairleistungseinheiten ist bei solchen einzelnen Besitzungen, auf deren leistungspflichtigen Bestandtheilen zusammen mehr als 1000 Steuereinheiten haften, von dem Mehrbetrage die Hälfte in Abzug zu bringen.

Von dem hiernach verbleibenden Betrage sind unter Hinzurechnung des ersten Tausend, welches jedenfalls ohne Abzug zu lassen ist, Militairleistungseinheiten zu bilden. Geht in diesem Betrage die Summe von 500 nicht rein auf, so ist das Mehre im Ortskataster als Bruchtheil einer Militairleistungseinheit in Ansatz zu bringen.

Zur Erläuterung dieses Vorschlags wird die sub D beigelegte Tabelle dienen, nach welcher die zwischen die vollen Tausende fallenden Zwischensätze leicht zu berechnen sind, und eine Vergleichung mit den von der zweiten Kammer gemachten Vorschlägen angestellt werden kann. Sind die der unterzeichneten Deputation auch etwas günstiger für diejenigen, bei welchen mehr als 1000 Steuereinheiten zur Berechnung kommen, so dürfte theils die größere Einfachheit dieselben wohl empfehlen, theils nicht zu übersehen sein, daß bei der Verschaffung des Unterkommens für das Militair Feld- und Wiesenbesitz nicht den einzigen Maßstab abgeben können, sondern hierbei auch darauf zu sehen ist, ob es möglich sei, den nöthigen Raum zu beschaffen, und daß eine zu starke Belegung nicht der Gesundheit der Soldaten nachtheilig werde.

Die Deputation beantragt daher, die

#### §. 9

unverändert, und eine

#### §. 9 b

in vorstehender Fassung anzunehmen.

Da aber die Rücksicht auf den möglichen Mangel an Raum auf größern Gütern, welcher bei der Naturaleinquartierung zu nehmen war, bei Geldausgleichungen nicht eintritt, und hinsichtlich ihrer bei dem allgemeinen Maßstabe stehen zu bleiben sein dürfte, so hat die zweite Kammer auf das Gutachten ihrer Deputation noch eine Zusatz-

#### §. 9 c

angenommen, welche lautet:

Was dagegen die etwaige Geldausgleichung wegen der Naturaleinquartierung in den Gemeinden selbst anlangt, so kann solche nur nach den in §. 9 unter c zur Aufrechnung kommenden Steuereinheiten erfolgen.

Die Deputation findet dieselbe sachgemäß und empfiehlt deren Annahme.

Referent Freiherr v. Friesen: Vor der Berathung erlaube ich mir noch Weniges zu dem Berichte hinzuzufügen. Es geht nämlich aus der §. 9 hervor, daß jede Commune und jeder Einzelne eine dreifach verschiedene Zahl von Militairleistungseinheiten bekommt. Eine gewisse Zahl Militairleistungseinheiten bekommt er auf die Feldgrundstücke nach Punkt a, eine andere Zahl bekommt er nach Punkt b auf die Feld- und Wiesengrundstücke zusammen und eine dritte Zahl bekommt er nach Punkt c auf die Feld- und Wiesengrundstücke und auf die Gebäude und Gärten, denen auch die Weingärten und Berge beigezählt sind. Es gehört also für jeden Ort ein dreifaches Kataster, oder wenigstens